

Abwägungstabelle zur 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Grieben.

Öffentliche Auslegung vom 07.03.2022 - 06.04.2022

1. Öffentliche Beteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingetroffen.

2. Beteiligte Behörden und Träger, die eine Stellungnahme abgeben haben

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss-empfehlung
1	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG Standort Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 16.03.2022	im Anfragebereich befinden sich <i>keine Versorgungsanlagen</i> von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme Es wurden weitere Versorgungs- träger um eine Stellungnahme gebeten.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid- Straße 3	die mit Schreiben vom 10.03.2022 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden. Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen <i>keine Bedenken</i> oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

I f d. N r	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss- empfehlung
	39638 Hansestadt Gardelegen 21.03.2022			
3	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Postfach 1103 39601 Osterburg 18.03.2022	<p>nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Ortschaft Grieben (Entwurf 1.Änd. FNP Plan-Zeichnung, Textteil, Begründung und Umweltbericht Stand 2021) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TOB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.</p> <p>Der geltende FNP der Ortschaft Grieben von 1997 soll geändert werden. Ziel der Änderung ist eine Ausweisung der Fläche der 1. Änderung des FNP als sonstiges Sondergebiet als Voraussetzung für den im Parallelverfahren vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte „Biogasanlage Grieben“.</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich der jetzt vorgesehenen 1. Änderung des FNP für den o.g. vBP „Biogasanlage Grieben“ befinden sich <i>keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen</i>, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist.</p> <p>Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Der geplante Geltungsbereich der jetzt vorgesehenen 1. Änderung des FNP für den o.g. vBP „Biogasanlage Grieben“ <i>liegt auch in keinem</i> nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten <i>Überschwemmungsgebiet</i>.</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben.</p> <p>Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen der 1. Änderung der FNP-Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch <i>keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen</i> des <i>Grundwassermessnetzes</i> des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	<p>Bei der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Betroffenheit vorliegt.</p>	
4	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Alter Markt 8,	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan vom 10. März 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <i>keine Anregungen</i> geltend.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
	39104 Magdeburg 13.04.2022			
5	Referat Immissionsschutz Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 06.04.2022	Mit der 1. Änderung des Teil- Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte/ Ortschaft Grieben soll in Verbindung mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Grieben" der Standort der bestehenden Biogasanlage am nordwestlichen Ortsrand von Grieben planungsrechtlich gesichert werden. Ich verweise auf die Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde zu vgl. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 06.04.2022.	Zur Kenntnisnahme Siehe Anhang.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg 19.04.2022	Mit Schreiben vom 23.09.2021 stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben der Stadt Tangerhütte <i>nicht raumbedeutsam</i> im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 23.09.2021 seine Gültigkeit behält. Hinweis zu den rechtlichen Grundlagen: Ich weise darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt durch die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160), ersetzt wurde. Ein Landesentwicklungsprogramm, wie auf Seite 8 der Begründung genannt, gibt es im Land Sachsen-Anhalt nicht. Dies ist in den Unterlagen zu ändern.	Zur Kenntnisnahme Hinweise wurde gefolgt und in der Begründung geändert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>		
7	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale)</p> <p>06.04.2022</p>	<p>mit Schreiben vom 10.03.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortschaft Grieben. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 07.09.2021 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme . Siehe Anhang.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p><u>Bergbau</u> Zum vorliegenden Entwurf werden <i>keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen</i> erhoben. Es gilt weiterhin: Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Änderung des FNP, Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Biogas“) <i>nicht entgegen</i>. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt am Planungsstandort ebenfalls <i>nicht</i> vor.</p> <p><u>Geologie</u> Unsere Stellungnahme wurde übernommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf keine weiteren Hinweise.</p>		
8	<p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal</p> <p>22.03.2022</p>	<p>mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch die 1. Änderung des o. g. FNP für die Belange der LSBB <i>keine Betroffenheit</i> besteht. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.</p>	Zur Kenntnisnahme	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazlenweg 25 39576 Stendal 31.03.2022	nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht <i>keine Bedenken und Hinweise</i> gegenüber der o. g. Flächennutzungsplanänderung ergeben.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal 24.03.2022	gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) <i>keine Bedenken</i> . Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
11	Neptune Energy Holding Germany GmbH Hauptstraße 5 49716 Meppen 23.03.2022	in Ihrem Schreiben vom 10.03.2022 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme <u>keine</u> Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/ Anfragen	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		über das Portal sind für Sie kostenlos. Oder an die E-Mail-Adresse: anfrage@neptuneenergy.com .		
12	Polizeirevier Stendal Bereich Zentrale Aufgaben Uchtewall 3/5 39576 Stendal 05.04.2022	bezugnehmend auf Ihr Schreiben Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben vom 10.03.2022 teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Polizei <i>keine Einwände</i> bestehen oder Hinweise ergehen.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
13	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstr. 13 29410 Hansestadt Salzwedel 07.04.2022	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen <i>nicht entgegen</i>. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>		
14	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg 05.04.2022</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme <i>keine Einwände</i> geltend macht. Im Planbereich befinden <i>sich keine Telekommunikationsanlagen</i> unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
15	<p>Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) 04.04.2022</p>	<p>in Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. März 2022 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bebauungsplan „Biogasanlage Grieben / 1. Änderung des Flächennutzungsplans“, <i>keine trink- und abwassertechnischen Anlagen</i> in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden. Dem Vorhaben <i>wird zugestimmt</i>.</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
16	<p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <i>keine</i> von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen <i>Anlagen</i> (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

I f d. N r .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss- empfehlung
	18.03.2022	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.		
17	Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Hansestadt Stendal 08.04.2022	Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde: Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) <i>stimmt</i> der 1. Flächennutzungsplanänderung des Teilplanes der Ortschaft Grieben (Stadt Tangerhütte) unter Beachtung nachfolgender Auflage zu.		
		Auflage: Die Flächen zu den angepassten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zur 1. Änderung des Teilplanes OT Grieben (analog dem Umweltbericht zum Bebauungsplan) verbindlich aufzunehmen.	Der Auflage wird gefolgt. Dem Umweltbericht wird als Anhang die E- und A-Bilanzierung mit den Ausgleichsmaßnahmen angefügt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Begründung: Die UNB hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 09.09.2021 nunmehr folgendes fest:		

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p><u>Eingriffsregelung:</u> Mit der Errichtung der Biogasanlage waren Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Eine Erweiterung der Betriebsfläche begründet die Neubewertung im Bauleitplanverfahren. In der Bilanzierung zum Bebauungsplan werden die Kompensationsmaßnahmen, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ab Nebenbestimmung 8.1 Eingang in den Genehmigungsbescheid fanden, aufgegriffen und an die neuen Verhältnisse angepasst. Den Kompensationsmaßnahmen wird seitens der <i>UNB zugestimmt</i>.</p>	Zur Kenntnisnahme	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		Bei Flächennutzungsplänen bzw. dessen Änderungen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.	Zur Kenntnisnahme	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
		<p>In der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan wurden die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen nicht dargestellt, obwohl der Bebauungsplan diese im Parallelverfahren bereits ausweist. Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen bedingen eine naturschutzrechtliche Zweckbindung und sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu erhalten. Daher sind sie auch im Umweltbericht eindeutig als solche kenntlich zu machen. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplans bereits erfolgt.</p>	Der Auflage wird gefolgt. Dem Umweltbericht wird als Anhang die E- und A-Bilanzierung mit den Ausgleichsmaßnahmen angefügt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		<p>Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans steht eine entsprechende Berücksichtigung des Sachverhaltes weiterhin aus. Neben der Ergänzung des Umweltberichtes <i>sollte</i> in der Planzeichnung eine Darstellung der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 1 Absatz 2 BauGB [Baugesetzbuch] ein vorbereitender Bauleitplan eines Gemeindegebiets, dessen Regelung sich nach den §§ 5 ff. BauGB richtet. Er ordnet den vorhandenen und voraussichtlichen Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten, wie Wohnen,</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
			<p>Arbeiten, Erholung und Verkehr.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bodennutzungen werden dann durch Bebauungspläne für einzelne Teile des Gemeindegebiets konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt.</p> <p>Aus diesem Grund werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch nicht im FNP ermittelt und dargestellt,</p>	

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss- empfehlung
			<p>sondern ausschließlich im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.</p> <p>Ein weiterer Grund, der gegen die Darstellung im FNP spricht, ist die kleinteilige Darstellung der Planzeichnung. In der Regel wird für die Darstellung ein Maßstab von 1:10.000 gewählt. Kleinteilige Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Maßstab nicht darzustellen.</p>	

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
			Der FNP hat keine Außenwirkung. Nur die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen, erzielen eine gesetzliche Rechtskraft.	
		<u>Schutzgebiete und Biotop:</u> Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen relevanter Nähe sind weiterhin <i>keine</i> naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.	Zur Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich.
		<u>Artenschutz:</u> Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortschaft Grieben wird aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterhin als <i>unproblematisch</i> eingeschätzt. Die Erweiterung der Betriebsfläche steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren, ist bereits erfolgt und beinhaltet keine zusätzlichen Versiegelungen, die artenschutzrechtlich relevant wären.	Zur Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich.
		Bauordnungsamt / Kreisplanung: Keine weitergehenden Hinweise.	Zur Kenntnisnahme	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
<p>3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2021 derjenigen TÖB, die sich nicht mehr am späteren Verfahren beteiligt haben</p>				
1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NLOst, Huylandstr. 18 38820 Halberstadt 27.08.2021</p>	<p>Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Detailpläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p>	<p>Laut Detailplan liegen keine Kommunikationslinien im Geltungsbereich. In der Stellungnahme zum B-Planverfahren stand: "Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom." Trifft nicht zu, da keine Straßen gebaut werden.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 T.NL Ost, PT1 24
 Huylandstraße 18
 38820 Halberstadt



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost				
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	Grieben Lap 9712gb		AsB	2	
Bemerkung:	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Gilt nicht als Schlichtgenehmigung</div>		VsB	3935A	
			Name	Scholz, Angela PT124	
			Datum	24.08.2021	
			Sicht	Lageplan	
		Maßstab	1:1000		
		Blatt	1		

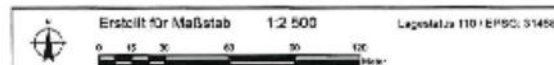
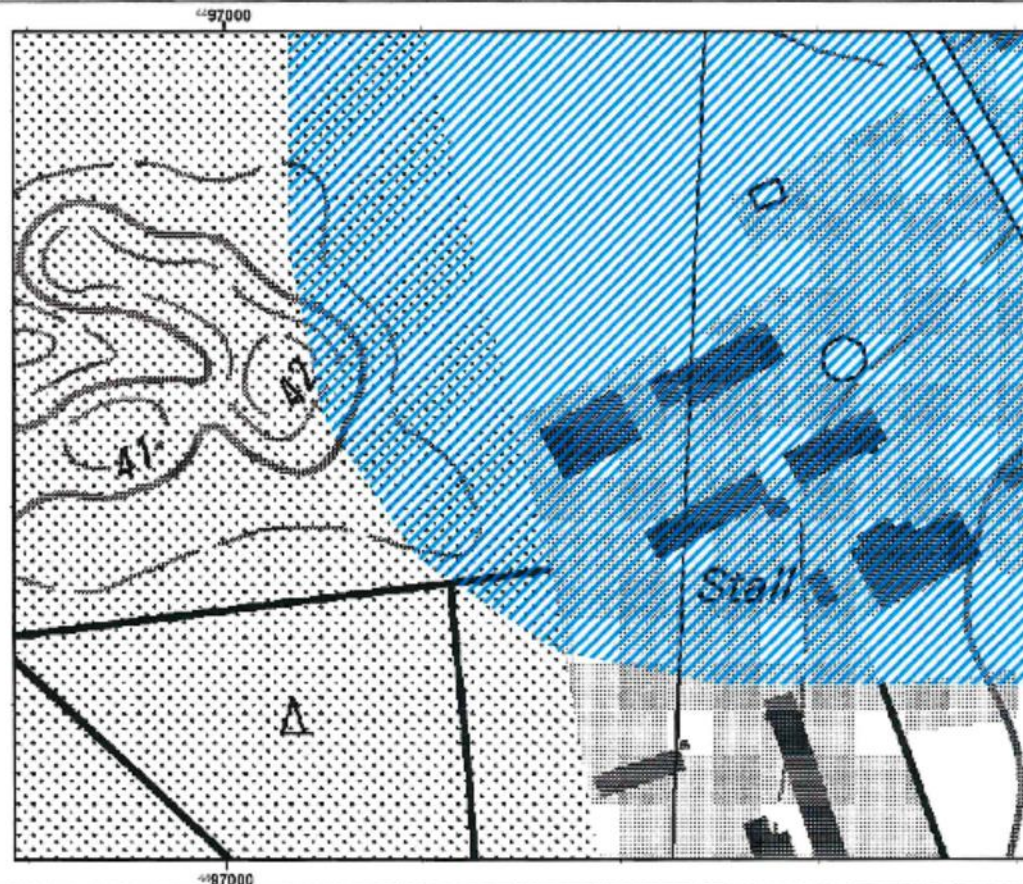
If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss-empfehlung
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 20.08.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
3	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig 19.08.2021	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle <i>nicht betroffen</i> Auskunft Allgemein • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1Schwaig b.Nürnberg <i>nicht betroffen</i> Auskunft Allgemein • ONTRAS Gastransport GmbH 2 Leipzig <i>nicht betroffen</i> Auskunft Allgemein • VNG Gasspeicher GmbH 2 Leipzig <i>nicht betroffen</i> Auskunft Allgemein <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
		Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
		<ul style="list-style-type: none"> • ONTRAS Gastransport GmbH • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) • VNG Gasspeicher GmbH • Erdgasspeicher Peissen GmbH <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
4	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a, 39576 Stendal 03.09.2021	Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass durch die 1. Änderung des o. g. FNP für die Belange der LSBB <i>keine Betroffenheit</i> besteht. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.	Zur Kenntnisnahme .	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

If d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschlussempfehlung
5	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt 02.09.2021	das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. <i>Keine forstrechtlichen Einwände</i> gegen den vorhabenbezogenen B-Plan und die 1.Änderung des FNP für die Biogasanlage Grieben.	Zur Kenntnisnahme .	Kein Beschluss erforderlich.
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt R.-Wagner-Str. 9 06114 Halle 02.09.2021	anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:		
		Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur). Es ist daher davon auszugehen, dass dort im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher	Zur Kenntnisnahme . Wurde in der Begründung mit aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.

I d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss- empfehlung
		<p>mit dem LDA-Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen ". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p>		
		<p>Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9). Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.</p>		
		<p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>		

Die Denkmale von Sachsen-Anhalt sind nach dem Landesgesetz über die baulichen Denkmale. Die Denkmale sind nicht rechtsverbindlich.



Erstellungsdatum 02.09.2021
Ersteller Alper, Götz (gäper)

Datenauszug
Landesamt für Denkmalpflege und Arch.
Landesmuseum für Vorgeschichte | Rostock

I f d. N r	A d r e s s e	A n r e g u n g e n, H i n w e i s e, S t e l l u n g n a h m e n d e r T r ä g e r ö f f e n t l i c h e r B e l a n g e	B e r ü c k s i c h t i g u n g e r f o r d e r l i c h	B e s c h l u s - e m p f e h l u n g
7	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) 26.08.2021	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Zur Kenntnisnahme .	Kein Beschluss erforderlich.
8	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen- Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg 23.09.2021	... Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass es sich bei der 1. Änderung des Teil-FNP der Ortschaft Grieben der EHG Stadt Tangerhütte auf Grund der am Standort bereits vorhandenen Nutzung, der geringen Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumbfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge <i>nicht erforderlich</i> . Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten	Zur Kenntnisnahme .	Kein Beschluss erforderlich.

I d. Nr .	Adresse	Anregungen, Hinweise, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung erforderlich	Beschluss- empfehlung
		Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.		
9	Stadt Jerichow Karl-Liebknecht- Straße 10, 39319 Jerichow 10.09.2021	bezüglich der 1. Änderung des FNP Grieben und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Biogasanlage Grieben", bestehen seitens der Stadt Jerichow <i>keine Einwände</i> . Aus diesem Grund wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnisnahme .	Kein Beschluss erforderlich.